

Kreisfeuerwehrverband

Landkreis

Neustadt a.d. Aisch -

Bad Windsheim e.V.

S a t z u n g



Neufassung zum 01.01.2003

**Satzung des Kreisfeuerwehrverbandes
Landkreis Neustadt a. d. Aisch - Bad Windsheim e. V.
Neufassung zum 01.01.2003**

§ 1 Name, Sitz und Rechtsstellung

1. Die Feuerwehren des Landkreises Neustadt a. d. Aisch - Bad Windsheim bilden den "Kreisfeuerwehrverband Landkreis Neustadt a. d. Aisch - Bad Windsheim e. V." im nachfolgenden Verband genannt.
2. Der Verband hat seinen Sitz in Neustadt a. d. Aisch.
3. Der Verband ist als Verein in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Neustadt a. d. Aisch eingetragen.
4. Der Verband ist Mitglied des "Bezirksfeuerwehrverbandes Mittelfranken" und im "Landesfeuerwehrverband Bayern".
5. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Aufgaben

1. Der Verband hat folgende Aufgaben:
 - a) Förderung der Aus- und Fortbildung
 - b) Weiterbildung der Feuerwehrangehörigen sowie Austausch feuerwehrtechnischer Erfahrungen
 - c) Betreuung und Förderung der Mitgliedsfeuerwehren sowie ihrer Jugendgruppen
 - d) Unterstützung und Zusammenarbeit mit den am Brand- und Katastrophenschutz interessierten und dafür verantwortlichen Stellen
 - e) Förderung der Einsatzbereitschaft innerhalb der Feuerwehren und allen im Brand- und Katastrophenschutz tätigen Organisationen
 - f) Mitwirkung bei der Unfallverhütung, Unfallversicherung und sonstigen sozialen Einrichtungen
 - g) Förderung sozialer Einrichtungen der Feuerwehren, die steuerbegünstigte Zwecke verfolgen
 - h) Öffentlichkeitsarbeit zur Förderung des Feuerwehrgedankens
 - i) Verbesserung der Brandschutzerziehung und des vorbeugenden Brandschutzes.
2. Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
Der Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Verbandes dürfen nur für den satzungsmäßigen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Verbandes sind kraft Amtes:
 - die besonderen Führungsdienstgrade gem. Art. 19 BayFwG - Kreisbrandrat, die Kreisbrandinspektoren mit Inspektionsabschnitten, weitere bestellte Kreisbrandinspektoren, Kreisbrandmeister
 - der Landrat als Vertreter des Landkreises
 - der Vertreter des Bayer. Gemeindetages (1. Kreisvorsitzender für den Landkreis Neustadt a. d. Aisch - Bad Windsheim)
2. Mitglieder des Verbandes können werden:
 - a) die Freiwilligen Feuerwehren als gemeindliche Einrichtung mit den Dienst-leistenden vertreten durch den 1. Kommandanten oder einem Stellvertreter
 - b) Werkfeuerwehren vertreten durch ihren Leiter

- c) Betriebsfeuerwehren vertreten durch ihren Leiter
- 3. Körperschaften des öffentlichen Rechts, natürliche und juristische Personen als fördernde Mitglieder.
- 4. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Anträge sind schriftlich an den Vorstand zu richten.
- 5. Die Mitgliedschaft wird mit der Zahlung des ersten Jahresbeitrages wirksam.

§ 4 Ehrenmitgliedschaft - Ehrenzeichen

Personen, die sich um das Feuerwehrwesen verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes vom Verbandsausschuss zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Verbandsversammlung kann über die Gestaltung und Vergabe eines Ehrenzeichens beschließen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Verbandsmitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, nach Maßgabe dieser Satzung an allen Einrichtungen und Veranstaltungen des Verbandes teilzunehmen. Sie sind verpflichtet, den Verband bei der Durchführung seiner Aufgaben nach Kräften zu unterstützen.

§ 6 Verbandsorgane

1. Organe des Verbandes sind:
 - a) die Verbandsversammlung
 - b) der Verbandsausschuss
 - c) der Vorstand.
2. In der Feuerwehr tätige Mitglieder der Verbandsorgane scheiden mit Beendigung ihrer ausgeübten Funktion (vgl. § 3) aus ihren Ämtern aus. Die Neuwahlen für die gewählten Mitglieder der Verbandsorgane erfolgen bei der nächsten Verbandsversammlung. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines gewählten Mitglieds erfolgt die Nachwahl nur bis Ende der laufenden Wahlperiode.
3. Die Mitglieder der Organe nehmen ihre Tätigkeit ehrenamtlich wahr.

§ 7 Verbandsversammlung

1. Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind:
 - a) der Vorstand
 - b) der Verbandsausschuss
 - c) die Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehren oder deren Stellvertreter und die Kreisbrandmeister
 - d) die Mitglieder nach § 3 Nr. 3 und § 4 dieser Satzung.
2. In jedem Geschäftsjahr findet eine Verbandsversammlung statt. Sie ist zwei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich vom Vorstand einzuberufen. Die Tagesordnung kann auf Vorschlag des Vorstandes durch die Verbandsversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder geändert und erweitert werden.
3. Eine Verbandsversammlung muss ferner einberufen werden, wenn der Verbandsausschuss dies beschließt oder dies mindestens von einem Drittel der Mitglieder der Verbandsversammlung schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt wird.
4. Eine Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Ist eine Verbandsversammlung nicht beschlussfähig, so ist innerhalb von 6 Wochen eine neue Verbandsversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.

5. Beschlüsse bedürfen der einfachen Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Jeder Anwesende hat nur eine Stimme. Die Art der Abstimmung bestimmt der Verbandsvorsitzende. Bei Satzungsänderungen müssen 2/3 der Mitglieder anwesend sein. Beschlüsse hierüber bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder.
6. Über die Verbandsversammlung und deren Beschlüsse ist vom Schriftführer eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist vom Verbandsvorsitzenden gegenzuzeichnen.
7. Der Vorsitzende kann zur Verbandsversammlung Personen und Organisationen, die dem Verband nahe stehen, einladen.

§ 8 Aufgaben der Verbandsversammlung

1. Die Verbandsversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Wahl des Schriftführers
 - b) Wahl des Schatzmeisters
 - c) Wahl der Kassenprüfer
 - d) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - e) Anerkennung des Jahresberichtes und Kassenberichtes sowie Entlastung des Vorstandes (Vorsitzender mit seinen/m Stellvertreter/n), des Schriftführers und des Schatzmeisters
 - f) Beschlussfassung über den Haushaltsplan
 - g) Beratung und Entscheidung sonstiger wichtiger Angelegenheiten des Verbandes
 - h) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - i) Erlass einer Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung und den Verbandsausschuss

2. Anträge sowie Anträge auf Satzungsänderungen sind mindestens eine Woche vor der Verbandsversammlung schriftlich beim Verbandsvorsitzenden einzureichen. Vorschläge für Neuwahlen können mündlich in der Verbandsversammlung eingereicht werden.

3. Die Wahlen erfolgen - mit Ausnahme der Kassenprüfer - geheim. Die Wahlperiode beträgt 4 Jahre für die Kassenprüfer und die Vertreter der Kommandanten, für den Schriftführer und den Schatzmeister ebenfalls 4 Jahre. Die Gewählten bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

Von der geheimen schriftlichen Wahl kann abgesehen werden, wenn dem keines der anwesenden Mitglieder widerspricht. Erfolgt die Wahl ohne Stimmzettel, so ist über die zu wählende Person einzeln abzustimmen.

4. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhält. Wird eine solche Mehrheit bei der Wahl nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen eine Stichwahl statt, bei der die einfache Stimmenmehrheit entscheidet.

§ 9 Verbandsausschuss

1. Dem Verbandsausschuss gehören an:
 - a) der Kreisbrandrat als Verbandsvorsitzender
 - b) der stellvertretende Kreisbrandrat als Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden
 - c) die Kreisbrandinspektoren
 - d) drei Vertreter der Kreisbrandmeister.
 - e) der Kreisbrandmeister Jugendarbeit bzw. Kreisjugendwart
 - f) der Schriftführer
 - g) der Schatzmeister
 - h) der Landrat als Vertreter des Landkreises, dessen Stellvertreter oder ein von ihm Beauftragter
 - i) der Vertreter des Bayer. Gemeindetages (1. Kreisvorstand für den Landkreis Neustadt a. d. Aisch - Bad Windsheim oder dessen Stellvertreter)
 - j) 1 Vertreter der Kommandanten pro Feuerwehriinspektionsbereich.
 - k) die 1. Kommandanten der Stützpunktfeuerwehren A (Bad Windsheim, Neustadt a.d. Aisch, Scheinfeld und Uffenheim) oder deren Stellvertreter soweit sie nicht in anderer Funktion dem Verbandsausschuß angehören und diese Feuerwehr Verbandsmitglied ist.

- l) 1 Vertreter der Jugendarbeit, soweit kein Kreisbrandmeister zuständig ist.
 - m) die Frauenbeauftragte des Landkreises oder eine von ihr beauftragte Vertreterin
2. Die Mitgliedschaft im Verbandsausschuss erwerben
 - a) die Vertreter der Kreisbrandmeister durch Wahl durch die Kreisbrandmeister für die Dauer von 4 Jahren. Pro Inspektionsabschnitt ist durch Wahl der KBM aus dem jeweiligen Abschnitt auf Vorschlag aus deren Mitte ein Vertreter zu wählen.
 - b) die Vertreter der Kommandanten pro Feuerwehrintspektionsbereich, durch Wahl durch die 1. Kommandanten der Mitgliedsfeuerwehren der einzelnen KBI-Bereiche auf Vorschlag aus deren Mitte auf die Dauer von 4 Jahren.
 - c) soweit erforderlich, der Vertreter für Jugendarbeit durch Bestellung durch den Verbandsvorstand auf die Dauer von zwei Jahren.
 - d) die Vertreterin der feuerwehrdienstleistenden Frauen durch Bestellung durch den Verbandsvorstand auf die Dauer von zwei Jahren.
 3. Scheidet ein Mitglied des Verbandsausschusses aus, so wird es ersetzt:
 - a) bei Mitgliedern kraft Amtes durch den Nachfolger im Amt
 - b) bei gewählten Mitgliedern durch die Wahl des Nachfolgers
 - c) bei benannten Mitgliedern durch die Benennung eines Nachfolgers
 4. Der Verbandsausschuss wird vom Verbandsvorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen schriftlich einberufen. Es sind jährlich mindestens zwei Sitzungen abzuhalten.
 5. Der Verbandsvorsitzende muß den Verbandsausschuss einberufen, wenn dies von mindestens einem Drittel der Ausschussmitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt wird.
 6. Der Verbandsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben dem Verbandsvorsitzenden oder dem die Sitzung leitenden Stellvertreter mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Über die Art der Abstimmung entscheidet der Verbandsvorsitzende.
 7. Über die Beratung des Verbandsausschusses ist vom Schriftführer eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist vom Verbandsvorsitzenden gegenzuzeichnen.
 8. Der Vorsitzende kann zur Verbandsausschusssitzung weitere Personen, insbesondere Fachberater hinzuziehen. Diese werden nur beratend tätig.

§ 10 Aufgaben des Verbandsausschusses

Der Verbandsausschuss hat folgende Aufgaben:

1. Beratung und Beschlussfassung über alle wichtigen Fragen, soweit nicht die Verbandsversammlung zuständig ist
2. Beschlussfassung über Ausgaben über 2.500 EUR.
3. Festlegung der Fachgebiete und Bestellung der Fachgebietsleiter im Einvernehmen mit dem Verbandsvorsitzenden

§ 11 Verbandsvorstand

1. Der Verbandsvorstand besteht aus:
 - a) dem Kreisbrandrat als Verbandsvorsitzenden
 - b) dem Stellvertreter des Vorsitzenden. Dies ist der als ständiger Stellvertreter des Kreisbrandrates bestimmte Kreisbrandinspektor (allgemeine Abwesenheitsstellvertretung). Weitere Stellvertreter sind die weiteren Kreisbrandinspektoren.
 - c) den Kreisbrandinspektoren
 - d) Schriftführer und Schatzmeister
2. Mitglieder des Verbandsausschusses werden nach Bedarf in den Verbandsvorstand berufen.

§ 12 Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand hat folgende Aufgaben:
 - a) er hat die Beschlüsse der Verbandsorgane auszuführen
 - b) er besorgt die Verwaltung des Verbandes und faßt Beschlüsse über alle Verbandsfragen, soweit dafür nicht die Verbandsversammlung, der Verbandsausschuß oder der Vorsitzende zuständig ist
 - c) er stellt den Haushaltsplan auf.
2. Der Vorstand wird vom Vorstandsvorsitzenden nach Bedarf, mindestens zweimal im Jahr einberufen. Er muß unverzüglich einberufen werden, wenn mindestens drei seiner Mitglieder es schriftlich unter Mitteilung einer Tagesordnung verlangen.
3. Der Vorstandsvorsitzende, der Stellvertreter des Vorstandsvorsitzenden sowie die weiteren Stellvertreter sind je allein berechtigt, den Verband gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Im Innenverhältnis gilt: Die Stellvertreter vertreten nur im Falle der Verhinderung des Vorstandsvorsitzenden.
4. Der Vorsitzende erstattet dem Verbandsausschuß und der Verbandsversammlung jährlich einen Bericht über seine Tätigkeit. Die Fachgebietsleiter berichten dem Vorstandsvorsitzenden.
5. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist vom Schriftführer eine Niederschrift zu fertigen und vom Vorstandsvorsitzenden gegenzuzeichnen. Die Niederschrift ist den Mitgliedern des Vorstandes und des Verbandsausschusses zu übermitteln.
6. Bezüglich der Ausgaben und Investitionen wird intern festgelegt:
 - a) Ausgaben sind prinzipiell satzungsgemäß zu verwenden.
 - b) Der Vorsitzende entscheidet über Ausgaben bis zu einer Höhe von 500 EUR.
 - c) Der Vorstand entscheidet über Ausgaben über 500 EUR bis zu einer Höhe von 2.500 EUR.
 - d) Der Verbandsausschuß entscheidet über Ausgaben über 2.500 EUR.

§ 13 Aufgaben des Schriftführers und des Schatzmeisters

1. Der Schriftführer hat die schriftlichen Arbeiten zu erledigen und in den Sitzungen und Versammlungen Protokoll zu führen.
2. Der Schatzmeister hat die Kasse zu verwalten und über alle Ein- und Ausgänge Buch zu führen. Er hat die Kassenführung und den Jahresabschluss der Verbandsversammlung und dem Verbandsausschuß vorzulegen.

§ 14 Kassenwesen des Verbandes

1. Die Einnahmen des Verbandes bestehen aus:
 - a) Mitgliedsbeiträgen
 - b) freiwilligen Beiträgen
 - c) sonstigen Zuwendungen und Einnahmen
2. Die Einnahmen dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden, z. B. für:
 - a) Beiträge
 - b) Sachaufwendungen
 - c) allgemeine Verwaltungskosten
 - d) Durchführung von Ausbildungsveranstaltungen und Tagungen
 - e) Beschaffung von Ausbildungsunterlagen und -material
 - f) Öffentlichkeitsarbeit
3. Die Kasse ist jährlich von zwei Kassenprüfern zu prüfen.

§ 15 Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitglieder des Verbandes gem. § 3 Nrn. 1 und 2 zahlen einen jährlichen Beitrag an den Kreisfeuerwehrverband. In diesem Betrag sind die Beiträge für den Bezirks- und Landesfeuerwehrverband sowie den Deutschen Feuerwehrverband enthalten.
2. Fördernde Mitglieder zahlen einen jährlichen Beitrag, der beim Kreisfeuerwehrverband verbleibt.
1. Die Mitgliedsbeiträge werden von der Verbandsversammlung festgelegt.

§ 16 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder durch Auflösung des Verbandes. Die Mitgliedschaft der besonderen Führungsgrade gem. Art. 19 BayFwG (Kreisbrandrat, Kreisbrandinspektor, Kreisbrandmeister) endet für den Kreisbrandrat, wenn er nicht mehr durch die Regierung von Mittelfranken, für die Kreisbrandinspektoren und die Kreisbrandmeister, wenn sie nicht mehr durch das Landratsamt im Sinne von Art. 19 Abs. 6 BayFwG bestätigt sind.
2. Der Austritt eines Mitgliedes aus dem Verband ist jeweils nur zum Schluss eines Geschäftsjahres möglich. Die Austrittserklärung muß mindestens einen Monat zuvor schriftlich beim Verbandsvorsitzenden eingegangen sein.
3. Ein Mitglied, das mit zwei Jahresbeiträgen trotz Mahnung im Rückstand ist oder die Beschlüsse der Verbandsversammlung offensichtlich missachtet, kann auf Beschluss des Verbandsausschusses aus dem Verband ausgeschlossen werden. Über den Wiedereintritt eines ausgeschlossenen Mitglieds entscheidet der Verbandsausschuss.

§ 17 Auflösung des Verbandes

1. Der Verband wird aufgelöst, wenn in einer hierzu einberufenen Verbandsversammlung mindestens 2/3 der Mitglieder der Verbandsversammlung anwesend sind und mindestens 3/4 der Anwesenden für die Auflösung stimmen.
2. Ist die Verbandsversammlung nicht beschlußfähig, so muß eine neue Verbandsversammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Versammlungsmitglieder mit einfacher Mehrheit über die Auflösung beschließt.
3. Bei Auflösung des Verbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Verbandes an den Landkreis Neustadt a. d. Aisch - Bad Windsheim, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat (Förderung des Feuerwehrwesens der kreisangehörigen Gemeinden - Haushaltsstelle 1.1300.9820).

§ 18 Inkrafttreten

Diese Neufassung der Satzung wurde in der Verbandsversammlung am 14.11.2002 in Neustadt a. d. Aisch beschlossen. Sie tritt am 01.01.2003 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 23.03.95 ausser Kraft.